

Newsletter IT/IP/Datenschutz

6/2017

Datenschutz – Neues Bundesdatenschutzgesetz

Der Bundestag hat am 27.04.2017 das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU („DSAnpUG-EU“) verabschiedet, welches das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) deutlich ändern wird. Das Gesetz tritt am 25.05.2018 in Kraft. Es ergänzt und setzt Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“) um, die ab dem 25.05.2018 EU-weit einheitlich und unmittelbar gilt. Den finalen Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#).

Datenschutz – BGH zur Zulässigkeit der Speicherung von dynamischen IP-Adressen

Der BGH hat mit Urteil vom 16.05.2017 (Az.: VI ZR 135/13) auf Grundlage des EuGH-Urteils vom 16.10.2016 (Az.: C-582/14; s. Newsletter [10/2016](#)) entschieden, dass dynamische IP-Adressen, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert werden, für den Anbieter personenbezogene Daten darstellen. Daher dürfen in diesem Fall IP-Adressen nur unter den Voraussetzungen des § 15 Telemediengesetz (TMG) gespeichert werden. Nach richtlinienkonformer Auslegung des § 15 TMG dürfe ein Anbieter von Online-Mediendiensten personenbezogene Daten eines Nutzers dieser Dienste ohne dessen Einwilligung auch über das Ende eines Nutzungsvorgangs hinaus dann erheben und verwenden, soweit ihre Erhebung und ihre Verwendung erforderlich sind, um die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten. Dabei bedarf es allerdings einer Abwägung mit dem Interesse und den Grundrechten und -freiheiten der Nutzer. Da die Vorinstanzen keine hinreichenden Feststellungen für eine derartige Abwägung getroffen hatten, wies der BGH den Rechtsstreit an das Berufungsgericht (LG Berlin) zurück. Im konkreten Fall begehrte der Kläger von der Bundesrepublik Deutschland die Unterlassung der Speicherung von dynamischen IP-Adressen über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus. Die Bundesrepublik Deutschland hingegen

erklärte, dass die Speicherung der IP-Adresse zur Verteidigung gegen Hackerangriffe erforderlich sei. Ob daher im vorliegenden Fall die Speicherung der IP-Adressen gerechtfertigt ist, muss nun das LG Berlin prüfen. Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – EuGH zur Haftung von Filesharing-Plattformen wegen Urheberrechtsverletzung.

Mit Urteil vom 14.06.2017 (Az.: C-610/15) hat der EuGH über die Frage entschieden, ob der Betreiber einer Filesharing-Plattform wegen des Onlinestellens von geschützten Werken durch seine Nutzer gegen Urheberrecht verstößt. Geklagt hat eine niederländische Stiftung für Urheberrecht, die von niederländischen Internetzugangsanbietern die Sperrung der Domains und IP-Adressen der Filesharing-Plattform „The Pirate Bay“ verlangte. Laut EuGH stellen die Bereitstellung und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform „eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 („Urheberrechtsrichtlinie“) und somit eine Urheberrechtsverletzung dar, wenn der Betreiber Kenntnis davon hat, dass seine Plattform Zugang zu Werken gewährt, die ohne Zustimmung der Rechtsinhaber veröffentlicht wurden. Da sich die Wiedergabe an sämtliche der zahlreichen vorhandenen und potentiellen Plattformnutzer richtet, sei die Wiedergabe auch öffentlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie. Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Wettbewerbsrecht – Irreführende Werbung durch Kundenbewertungen auf der Website

Mit Urteil vom 24.05.2017 hat das OLG Köln (Az.: 6 U 161/16) entschieden, dass die Veröffentlichung von Kundenbewertungen auf einer Firmenwebsite Werbung darstellen kann, die unter eine strafbewehrte Unterlassungserklärung fällt. Wird auf der Website des Unterlassungsschuldners eine Kundenbewertung veröffentlicht, welche die zu unterlassene Aussage beinhaltet, verstößt dieser gegen seine Unterlassungserklärung. Die Entscheidung des OLG Köln finden Sie [hier](#).

